

# Der Erzbischof von Berlin

## Nr. 204 Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVR) im Erzbistum Berlin

Für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (cc. 492-493 CIC), der auch die Aufgaben des bisher bestehenden Kirchensteuerbeirats wahrnimmt, erlässt der Erzbischof von Berlin gemäß c. 94 CIC aufgrund von cc. 391 § 2 und 1276 § 2 CIC nachfolgende Satzung.

### § 1 Rechtsstellung

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist gemäß cc. 492-493, 1254-1310 CIC und der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz ein Beratungs- und Beispruchsorgan des Erzbischofs von Berlin im Bereich der diözesanen Vermögensverwaltung. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist im vermögensrechtlichen Bereich auch Leitungsorgan mit Normsetzungs-, Weisungs- und Aufsichtsbefugnis und wirkt als Kirchensteuerbeirat.

### § 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch kirchliche und wirtschaftliche Integrität auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, bestätigt. Wiederberufung oder Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Der Erzbischof kann bis zu drei Mitglieder frei ernennen. Vier Mitglieder werden gewählt, und zwar je eines
  - a) von der Dekanekonferenz,
  - b) von der Vertretung der Kirchengemeinden,
  - c) von der Vollversammlung des Diözesanrats,
  - d) vom Pastoralrat.

Wählbar ist, wer nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in seiner kirchlichen Rechtsstellung eingeschränkt ist. Nicht wählbar oder ernennbar sind der Generalvikar, der Diözesanökonom, Mitglieder des Konsultorenkollegiums und Mitglieder des Priesterrats. Die Mehrheit der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erzbistum oder zu einer Kirchengemeinde

stehen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Diözesanvermögensverwaltungsrat sind Personen, die mit dem Erzbischof von Berlin bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.

- (4) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig von Rechts wegen oder
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch die Annahme des gegenüber dem Erzbischof schriftlich erklärten Rücktritts,
  - c) durch schriftliches Dekret des Erzbischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund, nach Anhörung des Betroffenen und nach Anhörung des entsprechenden Wahlgremiums bei gewählten Mitgliedern.

### § 3 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrats ist der Erzbischof oder sein Beauftragter. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (2) Vom Vorsitz ausgeschlossen sind Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats und der Diözesanökonom.

### § 4 Ständige Teilnehmer

An den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats nehmen beratend teil

- a) der Generalvikar,
- b) der Leiter des Dezernats Finanzwesen im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin,
- c) der Diözesanökonom, wenn von den beiden vorgenannten zu a) und b) verschieden.

### § 5 Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat berät den Erzbischof in Fragen der Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens im Erzbistum Berlin.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat stellt nach Weisung des Erzbischofs einen jährlichen Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben des Erzbistums Berlin auf (vgl. can. 493 CIC).
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat prüft und genehmigt nach Jahresablauf die Jahresrechnung,

bestehend aus Haushaltsrechnung, Vermögensaufstellung und Rechenschaftsbericht. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt und beauftragt der Diözesanvermögensverwaltungsrat im laufenden Haushaltsjahr eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer.

- (4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat prüft die Jahresrechnung der Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gemäß c. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind.
- (5) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt
  - a) die Kirchensteuerordnung,
  - b) den Kirchensteuertarif,
  - c) die Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden.
- (6) Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Verwaltungsakte können dem Diözesanvermögensverwaltungsrat durch den Erzbischof gemäß c. 1276 § 2 CIC sowie durch Stiftungsurkunden oder Statuten kirchlicher Vermögensträger gemäß c. 1277 CIC weitere Aufgaben übertragen werden.

### § 6 Zustimmungrechte

Der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats bedürfen

- a) der Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben des Erzbistums Berlin einschließlich des Stellenplans,
- b) alle nach allgemeinem und partikularem Recht zustimmungspflichtigen Rechtshandlungen, insbesondere
  1. die Veräußerung von Vermögen der Diözese oder einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person, wenn der Wert 100.000 € übersteigt (c. 1292 § 1 CIC i. V. m. Nr. 19 Partikularnormen DBK) oder wenn sie der Kirche aufgrund eines Gelübdes übereignet worden sind oder künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC),
  2. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC i. V. m. c. 1292 § 1 CIC und Nr. 19 Partikularnormen DBK),
  3. Miet- und Pachtverträge, wenn der Wert des Rechtsgeschäfts 100.000 € übersteigt (c. 1297 CIC i. V. m. Nr. 19 Partikularnormen DBK),
  4. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (c. 1277 CIC i. V. m. Nr. 18 Partikularnormen DBK),
- c) alle nach Stiftungsurkunden oder Statuten zustimmungspflichtigen Rechtshandlungen (c. 1277 CIC).

### § 7 Anhörungsrechte

Die Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrats ist erforderlich

- a) In allen vom allgemeinen und partikularen Recht vorgesehenen Fällen, insbesondere
  1. die Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonoms (c. 494 §§ 1-2 CIC),
  2. die Erhebung einer Diözesanabgabe,
  3. die Verwaltungsakte von größerer Bedeutung (c. 1277 CIC), als solche gelten Verwaltungsakte, die eine Haushaltsstelle um den Wert von 50.000 € überschreiten,

4. die Festlegung der Grenze sowie der Art und Weise von Verwaltungsakten durch den Diözesanbischof, welche die ordentliche Verwaltung einer juristischen Person überschreiten, sofern in den Statuten nichts festgelegt ist (c. 1281 § 2 CIC),

5. die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen zugunsten einer frommen Stiftung (c. 1305 CIC),

6. die Verminderung von Stiftungsverpflichtungen und die Herabsetzung von Messverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC),

b) in allen von Stiftungsurkunden oder Statuten vorgesehenen Fällen.

### § 8 Beratungsrechte

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat wirkt beratend mit

- a) bei der Aufstellung längerfristiger Investitions-, Finanz- und Stellenpläne,
- b) bei der Erhöhung der Zahl von Planstellen,
- c) bei der Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Leitenden Mitarbeitern der Erzdiözese,
- d) bei der Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Leitenden Mitarbeitern der Kirchengemeindeverbände, der anstattlichen Einrichtungen des kirchlichen oder staatlichen Rechts sowie der kirchlichen Verbände, die hierzu der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats bedürfen,
- e) bei dem Erlass und der Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) und des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes (KiVVG),
- f) bei dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung des Diözesanvermögensverwaltungsrats.

### § 9 Auskunftsrechte und Sachverständige

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann über die diözesane Finanz- und Vermögensverwaltung jederzeit Auskünfte einholen, Einsicht in Bücher und Schriftverkehr nehmen, Gebäude und Grundstücke besichtigen, Bestände an Wertpapieren und beweglichem Vermögen prüfen sowie Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat Anspruch auf Auskunft über die Wirtschaftslage einer juristischen Person, wenn er in Verwaltungsakte dieser Person einbezogen ist.
- (3) Der Vorsitzende kann Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen zu den Beratungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats hinzuziehen, wenn er selbst oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.

### § 10 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesanvermögensverwaltungsrat ein, so oft dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Dabei soll die Einberufungsfrist eine Woche nicht unterschreiten. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und vorliegende Sitzungsunterlagen oder Beschlussanträge mitzuteilen.
- (2) In dringenden Fällen tritt der Diözesanvermögensverwaltungsrat zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die überhäufige Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden in einer Sitzungsniederschrift protokolliert. Wird vom Vorsitzenden nicht eigens ein Protokollführer bestellt, führt der Leiter des Dezernats Finanzwesen das Protokoll.
- Die Niederschrift wird vom Protokollführer unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Sitzung durch Unterschrift bestätigt.
- (6) Der Erzbischof kann, außer in den Fällen des § 6, gegen Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrats binnen zwei Wochen nach Zugang der Sitzungsniederschrift begründet Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufhebende Wirkung. Der Beschlussgegenstand ist bei der nachfolgenden Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats erneut zu beraten und einvernehmlich zu beschließen.
- (7) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats müssen ihr Amt sorgfältig ausüben, Verlauf der Sitzungen und Beschlüsse vertraulich behandeln und schwerwiegende Informationen oder Sachverhalte geheim halten.
- (8) Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats werden die finanziellen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen.
- (9) Das Nähere zum Geschäftsgang (§ 9, Abs. 1-8) regelt die Geschäftsordnung des Diözesanvermögensverwaltungsrats.

#### § 11 Umlaufverfahren

- (1) Im Einzelfall ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Der Beschlussantrag muss den Gegenstand der Beschlussvorlage, eine Begründung und den zur Abstimmung gestellten Beschlusstext beinhalten.
- (2) Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist der Beschlussantrag bei der nächsten Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats als ordentlicher Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst.
- (4) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung 7 Tage nach Zustellung des Beschlussantrags fest. Die Rechte des Diözesanbischofs nach § 10 Abs. 6 bleiben unberührt.

#### § 12 Übergangsregelung

Für die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Mitglieder gilt folgende Übergangsregelung: Die von der Dekanekonferenz, der Vertretung der Kirchengemeinden, der Vollversammlung des Diözesanrats und vom Pastoralrat zu wählenden Mitglieder werden bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft der in § 2 Abs. 3 Buchstaben a) – d) genannten Gremien gewählt.

Bis zur Wahl gehören dem Diözesanvermögensverwaltungsrat als kommissarische Mitglieder an

- a) ein von der Dekanekonferenz benannter Vertreter,  
 b) der Vorsitzende der Vertretung der Kirchenvertreterversammlung,  
 c) der Vorsitzende des Diözesanrats,

d) ein vom Vorstand des Pastoralrats benannter Vertreter.

Die kommissarische Mitgliedschaft endet mit der Wahl des Mitgliedes gemäß § 2 Abs. 3 und der Bestätigung durch den Erzbischof gemäß § 2 Abs. 2.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVR) im Erzbistum Berlin tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Mit Inkrafttreten werden die Statuten des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVR) im Erzbistum Berlin vom 24. April 1998 [15. Mai 1998] und das Statut für den Kirchensteuerbeirat (KiStB) des Erzbistums Berlin in der Fassung vom 1. Oktober 1994 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10.11.2003

J-Nr.: B/A-787/2003  
 Z/We-Ra

Siegel

+ Georg Card. Sterzinsky  
 Erzbischof von Berlin  
 Manfred Ackermann  
 Kanzler der Kurie